

TE OGH 2014/11/25 10Ob37/14k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Fellingner, Dr. Hoch, Dr. Schramm und die Hofrätin Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflegschaftssache des inzwischen volljährigen D*****, geboren am 21. Dezember 1995, und der mj Kinder L*****, geboren am 3. Mai 1998, J*****, geboren am 1. Oktober 2004, und F*****, geboren am 27. November 2008, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Bundes, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 4. Dezember 2013, GZ 23 R 485/13s, 23 R 486/13p, 23 R 487/13k und 23 R 488/13g-32, in der Fassung des Beschlusses vom 19. März 2014, womit die Beschlüsse des Bezirksgerichts Haag vom 2. Oktober 2013, GZ 1 Pu 175/13k-7 bis 10, teilweise abgeändert wurden, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, dass die Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen jeweils vom 25. 9. 2013 abgewiesen werden.

Text

Begründung:

Mit Eingaben jeweils vom 25. 9. 2013 beantragten die Antragsteller, vertreten durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG. Mit Eingaben jeweils vom 25. 9. 2013 beantragten die Antragsteller, vertreten durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gemäß Paragraphen 3, 4, Ziffer eins, UVG.

Das Erstgericht bewilligte mit Beschlüssen jeweils vom 2. 10. 2013 die beantragten Unterhaltsvorschüsse in Höhe von 115 EUR (D*****), 135 EUR (L*****) und von jeweils 125 EUR (F***** und J*****) monatlich jeweils ab 1. 9. 2013 bis 31. 12. 2013 (D*****), 31. 5. 2016 (L*****), 31. 8. 2018 (J*****) bzw 30. 9. 2018 (F*****). Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Unterhaltsschuldner aufgrund einer vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger am 22. 7. 2013 abgeschlossenen Unterhaltsvereinbarung zur Zahlung der genannten Unterhaltsbeträge an die Antragsteller verpflichtet sei. Der Unterhaltsschuldner habe nach der am 22. 7. 2013 eingetretenen Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze geleistet, weshalb gegen ihn am 26. (richtig:) 9. 2013 beim Erstgericht eine Gehalts- und Fahrnisexekution beantragt worden sei.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Bundes, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, teilweise dahin Folge, dass die Unterhaltsvorschüsse gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG jeweils erst ab 1. 10. 2013 gewährt werden.

Es sei zwar richtig, dass die Exekutionsanträge gegen den Unterhaltsschuldner am 26. 9. 2013 bei dem aufgrund des Wohnorts des Unterhaltsschuldners unzuständigen Erstgericht eingebracht worden seien. Dieses habe allerdings die Exekutionsanträge an das zuständige Bezirksgericht Steyr weitergeleitet, wo sie am 7. 10. 2013 eingelangt seien. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen seien daher erst mit dem Einlangen der Exekutionsanträge beim zuständigen Exekutionsgericht am 7. 10. 2013 vorgelegen, weshalb den unterhaltsberechtigten Kindern erst ab 1. 10. 2013 Unterhaltsvorschüsse gewährt werden könnten. Das Rekursgericht sprach zunächst aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Es änderte jedoch in der Folge seinen Ausspruch antragsgemäß dahin ab, dass der ordentliche Revisionsrekurs doch zulässig sei, weil eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage fehle, ob die vom Rekursgericht vorgenommene Bewilligung der Unterhaltsvorschüsse im Hinblick auf das nachträgliche Einlangen der Exekutionsanträge beim zuständigen Exekutionsgericht zulässig sei. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Bundes, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, teilweise dahin Folge, dass die Unterhaltsvorschüsse gemäß Paragraphen 3, 4, Ziffer eins, UVG jeweils erst ab 1. 10. 2013 gewährt werden. Es sei zwar richtig, dass die Exekutionsanträge gegen den Unterhaltsschuldner am 26. 9. 2013 bei dem aufgrund des Wohnorts des Unterhaltsschuldners unzuständigen Erstgericht eingebracht worden seien. Dieses habe allerdings die Exekutionsanträge an das zuständige Bezirksgericht Steyr weitergeleitet, wo sie am 7. 10. 2013 eingelangt seien. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen seien daher erst mit dem Einlangen der Exekutionsanträge beim zuständigen Exekutionsgericht am 7. 10. 2013 vorgelegen, weshalb den unterhaltsberechtigten Kindern erst ab 1. 10. 2013 Unterhaltsvorschüsse gewährt werden könnten. Das Rekursgericht sprach zunächst aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Es änderte jedoch in der Folge seinen Ausspruch antragsgemäß dahin ab, dass der ordentliche Revisionsrekurs doch zulässig sei, weil eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage fehle, ob die vom Rekursgericht vorgenommene Bewilligung der Unterhaltsvorschüsse im Hinblick auf das nachträgliche Einlangen der Exekutionsanträge beim zuständigen Exekutionsgericht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Der vom Bund dagegen erhobene und von den übrigen Verfahrensparteien unbeantwortet gebliebene Revisionsrekurs ist zulässig und berechtigt.

Der Revisionsrekurswerber macht geltend, das Rekursgericht habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass die antragstattgebenden Beschlüsse des Erstgerichts jeweils vom 2. 10. 2013 stammen, während ein (tauglicher) Exekutionsantrag gegen den Unterhaltsschuldner erst am 7. 10. 2013 - somit nach der Entscheidung erster Instanz - beim dafür zuständigen Exekutionsgericht eingelangt sei. Zu dem für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung in erster Instanz hätten die Antragsteller daher weder einen tauglichen Exekutionsantrag eingebracht gehabt noch dies bescheinigt.

Diesen Ausführungen kommt Berechtigung zu.

1. Die Vorschussgewährung nach § 3 UVG setzt voraus, dass das Kind zuvor gegen den Unterhaltsschuldner exekutive Schritte beantragt oder dem Exekutionsantrag gleichgestellte Schritte gesetzt hat, wie sie in § 3 Z 2 UVG angeführt sind. Danach sind Vorschüsse insbesondere dann zu gewähren, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht (Z 1) und der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze leistet sowie das Kind glaubhaft macht (§ 11 Abs 2), einen Exekutionsantrag nach § 294a EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder keine in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, einen Exekutionsantrag auf bewegliche körperliche Sachen unter Berücksichtigung von § 372 EO eingebracht zu haben (Z 2).¹ Die Vorschussgewährung nach Paragraph 3, UVG setzt voraus, dass das Kind zuvor gegen den Unterhaltsschuldner exekutive Schritte beantragt oder dem Exekutionsantrag gleichgestellte Schritte gesetzt hat, wie sie in Paragraph 3, Ziffer 2, UVG angeführt sind. Danach sind Vorschüsse insbesondere dann zu gewähren, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht (Ziffer eins,) und der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze leistet sowie das Kind glaubhaft macht (Paragraph 11, Absatz 2,), einen Exekutionsantrag nach Paragraph 294 a, EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder keine in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, einen Exekutionsantrag auf bewegliche körperliche Sachen unter Berücksichtigung von Paragraph 372, EO eingebracht zu haben (Ziffer 2,).

2. Unterhaltsvorschüsse im Sinn des § 3 UVG werden daher nur dann gewährt, wenn das Kind vorher Schritte initiiert hat, um den gesamten laufenden Unterhalt durch eine zielführende Exekution auf die künftig fällig werdenden laufenden Bezüge des Unterhaltsschuldners hereinzubringen. Aufgrund der Subsidiarität der Vorschussgewährung gegenüber der zwangsweisen Hereinbringung der Geldunterhaltsleistungen muss der Exekutionsantrag grundsätzlich zielführend in dem Sinn sein, dass damit die Möglichkeit besteht, den Geldunterhaltsanspruch auch zu lukrieren. An diesen Exekutionsantrag sind daher inhaltliche Anforderungen zu stellen, die ihn - ex ante aus Sicht des Antragstellers betrachtet - zur sofortigen Geschäftsbehandlung geeignet erscheinen lassen. In diesem Sinn ist das Einlangen bei dem (ex ante betrachtet) zuständigen Gericht notwendig. Auch wenn das unzuständige Gericht den Antrag gemäß § 44 JN an das zuständige Gericht überweisen muss, kann die Einbringung eines Exekutionsantrags bei „irgendeinem“ Gericht kein tauglicher Antrag (im Sinne einer „Wahrung“ des Einbringungsmonats im Sinn des § 8 UVG) sein. Maßgeblich ist vielmehr das Einlangen des Exekutionsantrags beim zuständigen Gericht, soweit dieses auch ex ante als zuständig erkennbar war (vgl. jüngst 10 Ob 62/14m unter Hinweis auf Neumayr in Schwimann, ABGB4 § 3 UVG Rz 20 f und 29 mwN).

2. Unterhaltsvorschüsse im Sinn des Paragraph 3, UVG werden daher nur dann gewährt, wenn das Kind vorher Schritte initiiert hat, um den gesamten laufenden Unterhalt durch eine zielführende Exekution auf die künftig fällig werdenden laufenden Bezüge des Unterhaltsschuldners hereinzubringen. Aufgrund der Subsidiarität der Vorschussgewährung gegenüber der zwangsweisen Hereinbringung der Geldunterhaltsleistungen muss der Exekutionsantrag grundsätzlich zielführend in dem Sinn sein, dass damit die Möglichkeit besteht, den Geldunterhaltsanspruch auch zu lukrieren. An diesen Exekutionsantrag sind daher inhaltliche Anforderungen zu stellen, die ihn - ex ante aus Sicht des Antragstellers betrachtet - zur sofortigen Geschäftsbehandlung geeignet erscheinen lassen. In diesem Sinn ist das Einlangen bei dem (ex ante betrachtet) zuständigen Gericht notwendig. Auch wenn das unzuständige Gericht den Antrag gemäß Paragraph 44, JN an das zuständige Gericht überweisen muss, kann die Einbringung eines Exekutionsantrags bei „irgendeinem“ Gericht kein tauglicher Antrag (im Sinne einer „Wahrung“ des Einbringungsmonats im Sinn des Paragraph 8, UVG) sein. Maßgeblich ist vielmehr das Einlangen des Exekutionsantrags beim zuständigen Gericht, soweit dieses auch ex ante als zuständig erkennbar war vergleiche jüngst 10 Ob 62/14m unter Hinweis auf Neumayr in Schwimann, ABGB4 Paragraph 3, UVG Rz 20 f und 29 mwN).

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die allgemeinen oder die hier in § 3 Z 2 UVG normierten besonderen Voraussetzungen für die Vorschussgewährung vorliegen, ist stets der Entscheidungszeitpunkt erster Instanz (vgl. jüngst 10 Ob 62/14m uva; EFSlg 127.892; RIS-Justiz RS0076052 [T5 und T7]). Liegen die Voraussetzungen für eine Vorschussgewährung zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist der Antrag zur Gänze abzuweisen (vgl. 10 Ob 6/11x; 10 Ob 79/10f ua; Garber, Zur Vollstreckbarkeit eines Unterhaltstitels als Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach dem UVG, iFamZ 2011, 6 f mwN), selbst wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen zum nächstfolgenden Monatsersten erfüllt sein könnten (Neumayr in Schwimann, ABGB4 § 3 UVG Rz 25 mwN). Auch die Rekursentscheidung hat auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erstgerichtlichen Entscheidung zu ergehen, weshalb erst nach diesem Zeitpunkt eingetretene neue Umstände (hier: Einlangen des Exekutionsantrags beim zuständigen Exekutionsgericht) in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden können (vgl. Neumayr in Schwimann, ABGB4 § 15 UVG Rz 25 mwN).

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die allgemeinen oder die hier in Paragraph 3, Ziffer 2, UVG normierten besonderen Voraussetzungen für die Vorschussgewährung vorliegen, ist stets der Entscheidungszeitpunkt erster Instanz vergleiche jüngst 10 Ob 62/14m uva; EFSlg 127.892; RIS-Justiz RS0076052 [T5 und T7]). Liegen die Voraussetzungen für eine Vorschussgewährung zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist der Antrag zur Gänze abzuweisen vergleiche 10 Ob 6/11x; 10 Ob 79/10f ua; Garber, Zur Vollstreckbarkeit eines Unterhaltstitels als Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach dem UVG, iFamZ 2011, 6 f mwN), selbst wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen zum nächstfolgenden Monatsersten erfüllt sein könnten (Neumayr in Schwimann, ABGB4 Paragraph 3, UVG Rz 25 mwN). Auch die Rekursentscheidung hat auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erstgerichtlichen Entscheidung zu ergehen, weshalb erst nach diesem Zeitpunkt eingetretene neue Umstände (hier: Einlangen des Exekutionsantrags beim zuständigen Exekutionsgericht) in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden können vergleiche Neumayr in Schwimann, ABGB4 Paragraph 15, UVG Rz 25 mwN).

4. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in erster Instanz lag keine „taugliche“ Exekutionsführung im Sinn des § 3 Z 2 UVG vor, weil die Exekutionsanträge am 26. 9. 2013 unbestritten bei dem dafür nicht zuständigen Erstgericht gestellt worden waren. Da sie erst am 7. 10. 2013 - somit nach der Beschlussfassung in erster Instanz - beim zuständigen Exekutionsgericht einlangten, waren die Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen mangels Vorliegens der

Voraussetzungen des § 3 Z 2 UVG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in erster Instanz abzuweisen⁴. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in erster Instanz lag keine „taugliche“ Exekutionsführung im Sinn des Paragraph 3, Ziffer 2, UVG vor, weil die Exekutionsanträge am 26. 9. 2013 unbestritten bei dem dafür nicht zuständigen Erstgericht gestellt worden waren. Da sie erst am 7. 10. 2013 - somit nach der Beschlussfassung in erster Instanz - beim zuständigen Exekutionsgericht einlangten, waren die Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 3, Ziffer 2, UVG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in erster Instanz abzuweisen.

Es waren somit in Stattgebung des Revisionsrekurses des Bundes die Beschlüsse der Vorinstanzen im Sinne einer Antragsabweisung abzuändern. Das Erstgericht wird nunmehr über die von den Antragstellern am 7. 11. 2013 neuerlich gestellten Unterhalts-vorschussanträge (ON 19 bis 22) zu entscheiden haben.

Textnummer

E109837

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0100OB00037.14K.1125.000

Im RIS seit

20.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at